



Forum Unabhängiger Berater e. V.

## **S a t z u n g**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Name und Sitz der Vereinigung**

- (1) Die Vereinigung ist der freiwillige Zusammenschluß von unabhängigen und freiberuflichen Beratern, die über besondere Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Wirtschaftsunternehmen und/oder Verwaltungsorganisationen verfügen.
- (2) Sitz der Vereinigung ist Münster/Westfalen. Am Sitz soll auch eine Geschäftsstelle unterhalten werden, deren Funktion und deren Tätigwerden von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsstelle soll jeweils bei dem amtierenden ersten Vorsitzenden des Vorstandes eingerichtet werden.
- (4) Der Verein führt den Namen

**Forum Unabhängiger Berater e.V.**

#### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

- (1) Zweck der Vereinigung ist es, besonders im Bereich der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen qualifizierte und unabhängige Beratungsleistung auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, der Organisation, der Logistik, der Technik und des Personalwesens sowie im Bereich der korrespondierenden rechtlichen Beratung zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützt:
  - Förderung der persönlichen Qualifikation der Mitglieder,
  - Förderung der Kooperation von Mitgliedern untereinander,
  - Förderung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - Bemühungen um öffentliche Anerkennung der Vereinigung als Berufsvertretung,
  - Bemühungen um die Einführung einer geschützten Berufsbezeichnung für qualifizierte Berater,
  - Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft, insbesondere mit den Industrie- und Handelskammern,
  - und mit öffentlichen Institutionen sowie Interessenvertretung gegenüber diesen Institutionen sowie
  - aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Beratungswesen auf der Basis der Beratungsgrundsätze der Vereinigung.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung nicht entsprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Die Vereinigung ist unabhängig und überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie rein wirtschaftliche Zwecke.

## **B. MITGLIEDSCHAFT / AUFNAHME**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung FUB können ausschließlich Personen erwerben, deren berufliche Aktivitäten vorrangig auf die Beratung und Betreuung von Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungsorganisationen gerichtet sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Empfehlung des Aufnahmeausschusses. Die Aufnahme erfolgt durch Bekanntgabe einer positiven Entscheidung an das Neumitglied. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aufgabe der Mitteilung zur Post.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Lebenszeit gewählt. Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet
  - a) mit dem Ende der Existenz des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluß aus der Vereinigung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitglieds aus der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, wenn das Mitglied seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere, wenn es den Zwecken und Grundsätzen des Vereins zuwider gehandelt hat oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht entrichtet hat. Für den Ausschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von allen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist mit dem Beginn eines Kalenderjahrs fällig.
- (2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

- (3) Mitglieder, die den Beitrag für ein vorausgegangenes Jahr noch nicht entrichtet haben, haben auf einer Mitgliederversammlung des laufenden Jahres weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

## **§ 7 Aufnahmebedingungen**

- (1) Mitglieder können nur Personen oder Personenvereinigungen werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Eintrittsalter mindestens 30 Jahre,
  - 3 Jahre selbständige Tätigkeit im Bereich betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher, steuerrechtlicher oder rechtlicher Beratung oder
  - 3 Jahre Tätigkeit in einer Beratungsgesellschaft als Angestellter oder Teilhaber oder
  - 3 Jahre Tätigkeit als Vorstand, Geschäftsführer, leitender Mitarbeiter oder in vergleichbarer Position bei einem Wirtschaftsunternehmen oder einer Verwaltungsorganisation.
- (2) Diese Tätigkeiten sind insbesondere durch Zeugnisse nachzuweisen und auf Verlangen um Referenzen, Arbeitsbeispiele u. ä. zu ergänzen, sofern das jeweilige Standes- und Berufsrecht dies gestattet.
- (3) Bewerber, die das Eintrittsalter oder die Tätigkeitsjahre noch nicht erreicht haben, werden als Gäste eingeladen, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen. Nach Erreichung der Zeiten werden sie Mitglieder, wenn der Vorstand dies auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses beschließt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

- (1) Die Mitglieder werden in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen. Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Mitglieder können das Logo der Vereinigung und die Abkürzung "FUB" führen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, folgende Grundsätze einzuhalten:
- Es werden nur Beratungsaufgaben angenommen, für die eine entsprechende Qualifikation vorliegt.
  - Die Beratung ist unabhängig von jedermann und um Objektivität bemüht.
  - Die Werbung ist sachbezogen und zurückhaltend. Auf Wunsch des Klienten werden überprüfbare Referenzen vorgelegt, sofern dieses aus standes- und berufsrechtlichen Gründen zulässig ist.
  - Beratungsaufträge werden in aller Regel auf Grundlage eines Angebotes übernommen, in denen Auftragsinhalte, voraussichtliche Kosten und Bearbeitungszeiten nachvollziehbar angegeben werden.
  - Die Mitglieder erkennen das jederzeitige Kündigungsrecht ihrer Klienten nach § 627 Absatz 1 BGB in vollem Umfang und vorbehaltlos an.
  - Die Abrechnung des Beraterhonorars erfolgt in der Regel dem Arbeitsfortschritt entsprechend. Angemessene Vorschüsse sind zulässig.
  - Der Klient erhält einen Beratungsbericht, der in nachvollziehbarer Form die Ergebnisse der Arbeiten beschreibt, sofern diese sich nicht aus der Arbeit selbst ergeben.
  - Die Mitglieder distanzieren sich von verfassungsfeindlichen Einrichtungen und Vereinigungen (auch von den Lehren von L. Ron Hubbard) und erklären, daß sie nicht vorbestraft sind und sich nicht in Vermögensverfall befinden.

- (3) Außerdem verpflichten sich die Mitglieder
- von Klienten erlangte Informationen streng vertraulich zu behandeln,
  - mit anderen Mitgliedern der Vereinigung kooperativ zusammenzuarbeiten und
  - zur Finanzierung der Aufgaben der Vereinigung durch Umlagen beizutragen.

## **C. ORGANE**

### **Organe**

#### **§ 9 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung,
- die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- der Aufnahmeausschuß.

#### **§ 10 Entscheidungen der Organe**

- (1) Die Organe entscheiden mit Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Eine Entscheidung ist
- mit Mehrheit gefaßt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt.
  - mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Anzahl der Nein-Stimmen beträgt.
  - mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens das Dreifache der Anzahl der Nein-Stimmen beträgt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt durch den Abstimmungsberechtigten persönlich, Enthaltungen sind zulässig.

#### **§ 11 Stimmberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind die auf einer Organsitzung oder Versammlung anwesenden Mitglieder des Organs.
- (2) Nicht abstimmungsberechtigt sind solche Organmitglieder,
- welche durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen,
  - gegen welche durch die Beschlußfassung ein Rechtsstreit eingeleitet oder beendet werden soll,
  - mit welchen durch die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, befürwortet oder genehmigt werden soll.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

- (1) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschluß und Änderung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmungsberechtigten.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 13 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für die

- Änderung der Satzung nach § 33,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufnahmeausschusses,
- jährliche Entlastung des Vorstandes und des Aufnahmeausschusses,
- Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- Bestellung der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- Beratung und Beschluß des Haushaltsplanes,
- Beratung und Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Ausschließung von Mitgliedern,
- Entgegennahme der Berichte über die Entwicklung der Vereinigung und über Kooperationen mit Verbänden der Wirtschaft,
- Auflösung der Vereinigung nach § 29.

### **§ 14 Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist wird gewahrt mit Aufgabe zur Post.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Die Tagesordnung kann daneben vom Vorstand ergänzt oder erweitert werden. Änderungen der vorläufigen Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 15 Durchführung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und geleitet ist.
- (3) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Wird die Auflösung der Vereinigung beantragt, so gilt der Antrag nur dann als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrages sind.
- (5) Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Vereinsmitglied in Kopie zugesandt wird.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

#### **§ 16 Einberufung**

- (1) Der Vorstand beruft innerhalb von zwei Monaten schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (2) Die Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist wird gewahrt durch Aufgabe zur Post.

#### **§ 17 Zuständigkeit und Durchführung**

- (1) Für die Zuständigkeit gilt § 13 entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung gilt § 15 sowie § 14 Absatz (3) entsprechend.

### **Vorstand**

#### **§ 18 Zuständigkeit**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
  - den Bericht an die Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten Versammlung,
  - die Erstellung eines Aktivitätenplans,
  - den Bericht über die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft,
  - die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - das Erarbeiten eines Vorschlags für die Beitragshöhe,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,
  - die Erstellung von Vorschlägen über Ausschluß von Mitgliedern,
  - Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufnahmeausschusses.

#### **§ 19 Zusammensetzung**

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

- dem Schatzmeister
- einem Beisitzer
- einem Aufnahmeausschußvorsitzenden

## **§ 20 Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren gewählt jeweils im Wechsel von zusammen erstem Vorsitzenden und Schatzmeister sowie zweitem Vorsitzenden, Beisitzer und Aufnahmeausschußvorsitzendem, wenn nicht die Mitgliederversammlung diese verkürzt.
- (2) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Antrag einzeln und geheim.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Vereinigung sein. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so beschließt der Vorstand, wer aus seiner Mitte die Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch wahrnimmt sowie, ob und wann eine Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit wählt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes (3) Satz 2 vor.
- (5) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds dauert von der Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl des nächsten entsprechenden Vorstandsmitgliedes für dieselbe Position gemäß § 19.
- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Für die erste Amtsperiode des nach dieser Satzung neu gewählten Gesamtvorstandes beträgt die Amtszeit des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters jeweils zwei Jahre, die Amtszeit des zweiten Vorsitzenden, des Beisitzers und des Aufnahmeausschußvorsitzenden jeweils ein Jahr.

## **§ 21 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muß.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung in Vorstandssitzungen entsprechend Gesetz und Recht sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Mit textlichem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren in Textform beschließen; das Einverständnis eines Vorstandsmitgliedes wird vermutet, wenn dieses an dem Umlaufbeschluß teilnimmt.

## **§ 22 Einberufung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens einmal in vier Monaten einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist wird gewahrt durch Aufgabe zur Post.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen.

### **§ 23 Durchführung von Vorstandssitzungen**

- (1) Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen sowie geleitet ist und mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mängel der Einberufung sind geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift zu protokollieren, die vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie wird jedem Vorstandsmitglied zugesandt.

### **Aufnahmeausschuß**

#### **§ 24 Der Aufnahmeausschuß**

- (1) Der Aufnahmeausschuß besteht aus dem dafür gewählten Vorstandsmitglied und zwei weiteren Mitgliedern der Vereinigung.
- (2) Ihm obliegt die satzungsgemäße Überprüfung der Anträge auf Mitgliedschaft. Er schlägt Aufnahme in die Vereinigung oder Ablehnung vor.

## **D. HAUSHALT**

#### **§ 25 Haushaltswirtschaft**

- (1) Die Vereinigung finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Umlagen.
- (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam.
- (3) Den Mitgliedern können auf Beschluß des Vorstandes in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.

#### **§ 26 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 27 Jahresabschluß**

- (1) Der Jahresabschluß wird entsprechend den steuerlichen Vorschriften, mindestens aber in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Absatz 3 EStG 2002 aufgestellt.



- (2) Er besteht mindestens aus Gewinn- und Verlustrechnung (einschließlich Einzelkontennachweis jeweils zum Anfang und Ende des Geschäftsjahres) sowie gegebenenfalls einem Anlagegitter.

## **§ 28 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu drei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der laufenden Amtszeit des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Für die Bestellung der Kassenprüfer gelten im Übrigen § 20 Absätze (2) bis (6) entsprechend.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen der Vereinigung einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können dabei insbesondere eine Empfehlung für die Entlastung des Vorstandes aussprechen.

## **E. AUFLÖSUNG**

### **§ 29 Auflösungsakt**

- (1) Über eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Vereinigung kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Die Auflösung wirkt mit Fassung des Beschlusses nach Absatz (2).

### **§ 30 Liquidation**

Liquidatoren der Vereinigung sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren wählt.

### **§ 31 Vermögensrest**

Verbleibt der Vereinigung im Falle der Auflösung ein Vermögensrest, so fällt dieser im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung an die IHK Nord Westfalen, deren Präsident über eine Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfügt, die den Zwecken der Vereinigung entsprechen.

## **F. SONSTIGES**

### **§ 32 Funktionsbezeichnungen**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind trotz eventueller maskuliner Form geschlechtsneutralen Inhalts.

### **§ 33 Änderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Für Änderungsbeschlüsse gilt § 29 Absatz (1) entsprechend.

### **§ 34 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Münster (Westf.), 21.11.2003